

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 21

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Wiedervereinigung der getrennten Christen. — Zur Revision der Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung. — Totentafel. — Rezensionen und Volksbibliotheken. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Wiedervereinigung der getrennten Christen.

Eine Pfingstpredigt.

Ut omnes unum sint,
„Dass alle eins seien“.
Joh. 17, 21.

Als unser Herr Jesus Christus von dieser Erde Abschied nahm, um in seiner glorreichen Himmelfahrt in die Herrlichkeit des Vaters heimzukehren, hat er zuvor seinen Jüngern den Auftrag gegeben: „Bleibet in der Stadt, bis ihr mit der Kraft aus der Höhe ausgerüstet werdet“ (Luk. 24, 49). Als er dann vom Oelberg aus gen Himmel fuhr, gab er seinen Jüngern noch seinen letzten Segen. Da kam ein unaussprechlich süßer Trost über sie, eine himmlische Freude. Und mit dieser Freude im Herzen kehrten sie nach Jerusalem zurück. Dort versammelten sie sich in einem Saale, Maria, die Mutter des Herrn, die Apostel und Jünger und frommen Frauen, und bereiteten sich vor auf die Herabkunft des hl. Geistes. Es war eine wunderbar gnadenvolle neuntägige Andacht, wie auf dieser Erde noch keine gehalten wurde. Am zehnten Tage war das Pfingstfest. Da kam der hl. Geist herab im Sturmeswehen und in Gestalt feuriger Zungen. „Sie wurden alle vom hl. Geist erfüllt“ (Apostelgesch. 2, 4). Jetzt wurde es den Aposteln klar, jetzt hatten sie es in tiefster Seele erfahren, was der Heiland damals meinte, als er am Vorabend seines Leidens und Sterbens immer wieder vom Tröster sprach, den er ihnen senden werde, vom hl. Geist. Jetzt fühlten sie diesen Geist, jetzt spürten sie die Kraft aus der Höhe, und von dieser göttlichen Kraft gestärkt, waren sie fähig und bereit, ihre apostolische Lebensaufgabe zu erfüllen, die Welt für Christus zu erobern, das Reich Gottes zu verbreiten bis an die Grenzen der Erde.

Wie können wir Pfingsten feiern, ohne etwas von diesem apostolischen Geist in uns aufzunehmen, ohne uns aufs neue zu erwärmen für die Sache Jesu Christi, für sein sichtbares Reich auf Erden, für die katholische Kirche? Das erste christliche Pfingstfest in Jerusalem ist ihr Geburtstag, und seitdem hat sie immer bestanden und wird bestehen bis ans Ende der Zeiten. Sie ist die von Jesus Christus, dem menschgewordenen Sohne Gottes, bestellte Führerin der Menschheit zum ewigen Ziele. Wir haben das Glück, dieser hl. Kirche anzugehören, die von Christus dem Herrn

ihr anvertrauten Reichtümer der Gnade und Wahrheit stehen uns zur Verfügung. Wenn wir uns aber dieses Glückes recht bewusst sind, wenn wir diese geistigen Reichtümer recht zu schätzen wissen, wenn wir zugleich unsere Mitmenschen aufrichtig und herzlich lieben, dann werden wir ganz von selbst dieses Glück, diese Reichtümer auch andern wünschen, die sie gar nicht oder nur spärlich besitzen und in Gefahr sind, das wenige noch zu verlieren; es wird in uns ein Verlangen erwachen nach der Wiedervereinigung der getrennten Christen. Das ist ein Pfingstgedanke: die Rückkehr der getrennten Christen zur wahren Kirche. Darüber wollen wir miteinander eine Betrachtung anstellen.

Die Gnade des hl. Geistes sei mit uns.

1. Ein bekanntes Dichterwort sagt: „Was willst du in die Ferne schweifen, sieh, das Gute liegt so nah!“ Ist es nicht merkwürdig, dass der Gedanke an die Wiedervereinigung der getrennten Christen vielen, vielleicht auch vielen von euch, wie etwas Neues, fast wie etwas Fremdes vorkommt? Und er liegt doch so nahe! Wir leben doch inmitten von Andersgläubigen. Du kennst so manche edle Seele ausserhalb unserer hl. Kirche. Hast du noch nie im Verkehr mit ihr bei dir selbst gedacht: „O wenn du nur auch ein Kind unserer hl. Kirche wärest!“; hast du noch nie in deiner Seele das Verlangen empfunden: „O wenn wir nur einig wären im Glauben, dass wir uns verstehen könnten im Tiefsten und Schönsten, was unser Herz bewegt, in der hl. Religion?“ Du sagst mir: „Freilich habe ich auch schon daran gedacht, aber Sie, Herr Pfarrer, werden doch nicht meinen, dass man Verhältnisse, die seit bald vierhundert Jahren sich eingelebt haben, auf einmal ändern könne?“ Nein, das meine ich nicht. Ich frage in dieser ganzen Angelegenheit zunächst gar nicht nach dem Erfolg. Denn in der Hauptsache hängt es weder von dir noch von mir ab, sondern von der Gnade Gottes. Mit Recht sagt der fromme Dichter:

„Nach der Wahrheit steilen Burgen mag ein andrer wohl
die Pfade
Dir durch Dorn und Felsen zeigen; führen kann nur Gottes
Gnade.“

Ja, führen kann nur Gottes Gnade. Aber wir sollen uns eben darum bemühen. Der Gedanke an die Wiedervereinigung der getrennten Christen muss in uns viel lebendiger sein; denn es ist ein wahrhaft menschenfreundlicher, ein christlicher, ein gottgefälliger Gedanke, und es

ist ein edles und gutes Werk, auch nur etwas ganz Bescheidenes dazu beizutragen.

2. Wir leben in einer Zeit, wo die Geister sich immer schärfer scheidend: hie Glauben — hie Unglauben, hie Christentum — hie Antichristentum! Vielleicht kommt nach dem grossen Kampf der Waffen der grosse Kampf der Geister; wir wissen es nicht. Aber das wissen wir, das lehrt uns der hl. Glaube: Die katholische Kirche wird bleiben bis zum Ende der Zeiten, sie hat eine göttliche Garantie dafür: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“ (Mt. 16, 18). Sie ist und bleibt der feste Hort des Gottesglaubens, des Christusglaubens, des lebendigen Christentums. Ausserhalb der Kirche besteht diese Festigkeit, diese Garantie nicht. Im Gegenteil, wir sehen und wir sehen mit Bedauern, dass sich dort ein langsamer Abbröcklungsprozess vom Christentum vollzieht, ein Abbröcklungsprozess zum Unglauben hin. Gerade edle, religiös gesinnte Männer und Frauen ausserhalb der Kirche, denen ihr religiöses Besitztum, ihr Christentum noch lieb ist, die es noch retten und bewahren wollen, gerade diese empfinden mit tiefem Schmerz, wie der Boden des christlichen Glaubens unter ihren Füssen wankt, wie eine christliche Wahrheit um die andere aus ihrem Bekenntnis schwindet, wie ihnen schliesslich nichts mehr übrig bleibt als ein Schatten, das sogenannte dogmenlose Christentum, das keine Kraft mehr in sich birgt, das keinen wahren Trost mehr gewährt im Leben, und noch weniger im Sterben. Albert von Ruville, Geschichtsprofessor an der Universität Halle in Sachsen, der vor mehreren Jahren zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist, sagt in seinem schönen Buche „Zurück zur hl. Kirche“: „Ausserhalb der eucharistischen Linie (d. h. der kathol. Wahrheit) findet sich gegen das Heidentum keine Grenze und kein Schutz mehr. Mögen auch Gebildete unter dem Einfluss gelehrter Theologen noch eine gewisse christlich-philosophische Weltanschauung festhalten, noch aus der christlichen Sittenlehre schöpfen, die Volksmasse kann darin keinen sicheren Halt gewinnen, sie steigt mehr und mehr auf den Standpunkt des kultivierten Heidentums herab.“ Ist es da nicht wahre, aufrichtige Nächstenliebe, wahres christliches Wohlwollen, wenn wir wünschen und beten und darnach streben, dass die getrennten Christen, denen Glaube und Christentum noch lieb sind, sich wiedervereinigen mit der einen wahren Kirche Christi?

3. Und noch ein anderer Gedanke, der uns hier nahe liegt. Auch hier in N. N. und in der Umgebung vollzieht sich ein stiller, aber nicht geringer Abfall vom wahren Glauben infolge der vielen gemischten Ehen. Wir haben leider keine statistische Auskunft darüber, aber sie würde uns betrübende Zahlen vor Augen stellen. Wie viele Kinder, wie viele Heranwachsende gehörten vermöge ihrer Abstammung zur katholischen Kirche; sie haben einen katholischen Vater oder eine katholische Mutter, sie selbst aber sind um das hohe Gut des wahren Glaubens gekommen, nicht durch ihre Schuld, sondern durch die Schuld derer, die vor Gott und vor dem Gewissen die Verantwortung tragen. Es tut einem so leid, wenn man sich sagen muss: Du gehörtest eigentlich auch zu uns und doch gehörst du nicht zu uns. Müssen wir da nicht von Herzen beten und wünschen, dass sie zur wahren Kirche zurückkehren?

4. Der tiefste Grund aber, weshalb wir die Wiedervereinigung der getrennten Christen ersehnen und erstreben sollen, ist die Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus. Es ist sein Herzenswunsch, dass wir alle eins seien. Am Vorabend vor seinem Leiden und Sterben, am Ende seiner Abschiedsreden an seine Jünger, hat er im Saale zu Jerusalem jenes ergreifende hohepriesterliche Gebet an seinen himmlischen Vater gerichtet, das uns der hl. Johannes im 17. Kapitel seines Evangeliums aufgezeichnet hat. Dort heisst es: „Jesus erhob seine Augen zum Himmel und sprach: Vater, die Stunde ist gekommen, verherrliche deinen Sohn, damit dein Sohn dich verherrliche, gemäss der Gewalt, die du ihm gegeben hast über alles Fleisch, damit er allen, die du ihm gegeben hast, das ewige Leben gebe. Das aber ist das ewige Leben, dass sie dich erkennen, den allein wahren Gott, und den du gesandt hast, Jesus Christus.“ Dann betet der Heiland für die Apostel, und weiter betet er: „Aber nicht für sie allein bitte ich, sondern für alle, die durch ihr Wort an mich glauben werden, ut omnes unum sint, dass alle eins seien, wie du, o Vater, in mir, und ich in dir, damit sie auch in uns eins seien, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.“ Um die Einheit also betet der Heiland, um die Einheit im Glauben, in der Liebe, in der Gnade des hl. Geistes, um eine vollkommene Einheit, dass sie ein Abbild werde der Wesenseinheit zwischen Vater und Sohn, „wie du, o Vater, in mir und ich in dir, damit auch sie in uns eins seien“. Diese innere Gotteseinheit im Glauben und in der Liebe soll aber derart sein, dass sie auch nach aussen zu Tage trete, dass an dieser Einheit die geistig zerfahrene Welt erkenne, dass Christus vom Vater gesandt, dass sein Werk ein göttliches Werk sei. Wie kann da die wahre Liebe Christi in uns wohnen, wenn uns die Zerrissenheit der Bekenner seines Namens gleichgültig ist? Die Liebe, die Ehre Jesu Christi fordern von uns, dass sein Wille auch unser Wille, dass sein Verlangen auch unser Verlangen sei, ut omnes unum sint, dass alle eins seien, ut credat mundus, damit die Welt glaube.

5. Geliebte Christen! Ihr werdet mich nun fragen: ja, können und sollen wir auch etwas tun für die Wiedervereinigung der getrennten Christen? Ja, drei Dinge können und sollen wir tun. Zunächst einmal sollen wir aufklären, wo sich Gelegenheit bietet. Es ist ja Tatsache, dass — abgesehen von der religiösen Gleichgültigkeit — die Unkenntnis in katholischen Dingen, eingewurzelte Vorurteile und Missverständnisse ein Haupthindernis sind zur geistigen Annäherung. Es ist nicht unsere Art, mit andern Religionsgespräche anzufangen, aber wenn andere anfangen, und dabei ihre Unkenntnis oder schiefen Urteile vertragen, dann sollst du — wenn anders du selbst im katholischen Glauben gut unterrichtet bist — in aller Liebe und Geduld und Sanftmut den andern Aufklärung verschaffen, damit sie wenigstens die richtige Auffassung kennen lernen. Das Zweite, was wir tun sollen, ist: ein gutes Beispiel geben. Ja, das gute Beispiel! Das wäre wohl eines der kräftigsten Mittel, um gutgesinnte Andersgläubige zur Kirche zurückzuführen, wenn sie an unserem Leben, an unserem Wesen und Charakter die Wahrheit und Schönheit und Kraft des katholischen Glaubens gleichsam ablesen, gleichsam mit Händen greifen könnten. Aber wie steht es damit? Ich will keine Gewissensforschung

anstellen, das möge jeder selbst tun. Nur das will ich sagen: Es ist bedauerlich, wie manchmal Katholiken in Gegenwart von Andersgläubigen sich benehmen, wie sie so ganz und gar nicht wissen, was sie der Ehre ihres hl. Glaubens und der Rücksicht auf andere schuldig sind. Gott der Allwissende weiss, wie viele Andersgläubige schon durch das schlechte Beispiel von Katholiken zurückgehalten oder zurückgestossen worden sind von der Rückkehr zur hl. Kirche. Und wenn das schlechte Beispiel erst noch von solchen ausgeht, die vermöge ihres Berufes zu einem guten Beispiel verpflichtet sind, dann kann man nur aus tiefster Seele aufseufzen: „misereor super turbam, mich erbarmt das Volk.“ Freilich, die Kirche bleibt heilig, heilig in ihrer Gründung, in ihrem Wesen, in ihren Grundsätzen, in ihren Heiligungsmitteln, in ihren Zielen, wenn auch nicht alle ihre Kinder ihr zur Ehre gereichen. Wer aus dem Glauben lebt, wer mit dem katholischen Glauben in seinem Leben Ernst macht, der wird auch ein gutes Beispiel geben. Die konsequentesten Katholiken, das sind die Heiligen; die haben vollen und ganzen Ernst gemacht mit ihrer katholischen Ueberzeugung, darum sind sie heilig geworden. Sie sind der lebendigste und tatkräftigste Beweis für die Wahrheit, Schönheit und Kraft unserer hl. Kirche. An ihnen hat der katholische Glaube die Probe des Lebens bestanden. Darum befolgen wir gleich ihnen die Mahnung des Herrn: „Lasset euer Licht leuchten vor den Menschen, damit sie eure guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist“, und wir dürfen hier hinzufügen: und die Mutter preisen, die auf Erden ist, die hl. katholische Kirche, die Kirche, die solch edle Menschen, solch gute Christen hervorbringt. „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.“

Und endlich das Dritte, das wir tun sollen, ist das Beten. Das ist das wichtigste Mittel; denn „führen kann nur Gottes Gnade“. Ich meine nun nicht, man müsse sich neue Gebetslasten aufbürden; nicht die Andachten, sondern die Andacht soll man vermehren, d. h. das was man sonst tut, soll man mit neuen Gedanken, mit neuem Eifer durchdringen. Gewiss haben manche von euch die neuntägige Andacht zum hl. Geist von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten mitgemacht, und sind bereit, diese Andacht zum hl. Geist auch noch die Pfingstwoche hindurch weiterzuführen. Sie wird ja gerade in der Absicht gehalten, um zu beten für die Rückkehr der getrennten Christen zur wahren Kirche. Und jeden Sonntag nach der Predigt hörst du im Allgemeinen Gebet die Bitte: „gib uns, o Herr, rechte Vereinigung im Glauben, ohne alle Spaltung und Trennung.“ Denket daran und lasset euch immer wieder erinnern an das grosse Anliegen der Wiedervereinigung der getrennten Christen. Amen.

Dr. G.

Zur Revision der Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung.

Zu Ende des Jahres 1919 reichten die Synoden der drei aargauischen Landeskirchen an den Regierungsrat eine Eingabe ein, worin eine Aenderung der sogen. Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung von 1885 (Art. 67—71) verlangt wurde. Im Herbst 1920 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rate einen Entwurf einer Verfassungsänderung betreffend Kirchenwesen und begrün-

dete die Vorlage in einem umfangreichen Berichte. Der Entwurf stellt sich als eine Verschlimmbesserung der Verfassung von 1885 dar. Art. 67, zweiter Absatz, würde danach lauten: „Der Staat sorgt für den öffentlichen Frieden unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften und schützt die Rechte der Bürger und des Staates gegen allfällige Uebergriffe der Kirche.“ Art. 69 erklärt u. a.: „Die Regierung ist befugt, Geistliche, die den öffentlichen Frieden unter den verschiedenen Religionsgemeinschaften stören, oder Uebergriffe in die Rechte der Bürger oder des Staates begehen, oder gegen die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstossen, im Amte einzustellen und von der weiteren Wirksamkeit im Kanton auszuschliessen.“

Wie in der Verfassung von 1885 ist auch in diesem Entwurfe ein staatliche Prüfung der Geistlichen vorgesehen.

Inzwischen hat eine Grossratskommission den regierungsrechtlichen Entwurf beraten. Als Beratungsergebnis der ersten Lesung erhielten die Kirchenartikel die folgende Fassung:

Art. 67.

Die Ausübung religiöser Handlungen ist innerhalb der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Die Konfessionen ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig unter Aufsicht des Staates. Die vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen, nämlich die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Konfession, haben sich als kantonale Landeskirchen öffentlich-rechtlich zu organisieren unter Beachtung der Vorschriften, die in den folgenden Artikeln aufgestellt sind. Diese ihre Organisationen bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates, die ihnen zu erteilen ist, wenn sie nicht gegen Vorschriften der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung verstossen.

Art. 68.

Oberstes Organ jeder Landeskirche für ihre landeskirchlichen Angelegenheiten im Allgemeinen und den Erlass ihrer Organisation im Besondern ist die aus Geistlichen und Laien gewählte Synode. Sie ernennt aus ihrer Mitte als vollziehendes Organ den Synodalrat. Die Landeskirchen gliedern sich wiederum in die aus den Kirchengenossen ihres Gebietes bestehenden Kirchgemeinden. Als vollziehendes Organ wählen die Kirchengenossen einer Gemeinde aus ihrer Mitte die Kirchenpflege.

Zur Errichtung neuer Kirchgemeinden bedarf es eines Dekretes des Grossen Rates. Es wird erlassen, wenn das Bedürfnis nachgewiesen und das Vorhandensein der Mittel dargetan ist.

Die Mitglieder der Synode werden von der Kirchgemeinde gewählt, wobei den sich zu der Konfession einer Landeskirche bekennenden freien kirchlichen Genossenschaften die Teilnahme an der Wahl offen steht.

Auf 500 oder weniger Angehörige entfällt ein Mitglied, auf 500 bis 2000 Angehörige entfallen 2 Mitglieder, auf 2001 bis 3000 Angehörige 3 Mitglieder und von 3001 Angehörigen für je ein weiteres Tausend 1 weiteres Mitglied.

Den Landeskirchen ist freigestellt, das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten auch den Frauen und, nach

mindestens fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz, auch den Ausländern zu erteilen.

Art. 69.

Die Wahl der Geistlichen der Landeskirchen erfolgt in den Kirchengemeinden durch die Kirchgenossen.

Um die Wahlfähigkeit zu erhalten, haben sich die Geistlichen über eine Maturitätsprüfung auszuweisen, die den eidgen. Vorschriften entspricht, und über die in ihrer Konfession von den geistlichen Behörden angeordneten theologischen Prüfungen.

Für die Bistumsverhältnisse der kathol. Landeskirche bleiben die interkantonalen Uebereinkünfte vorbehalten. Die Vertretung des Staates in der Diözesankonferenz des römisch-katholischen Bistums Basel wird durch Abgeordnete der römisch-katholischen Synode besorgt. Die Beeidigung des Bischofs findet vor den Abgeordneten des Regierungsrates statt.

Art. 70.

Die Kirchengemeinden können für ihre kirchlichen Bedürfnisse Steuern erheben.

Den Synoden steht das Recht zu, von den Kirchengemeinden und den ihrer Konfession sich anschliessenden freien Genossenschaften auch eine landeskirchliche Steuer einzuziehen, die aber eine einfache Fünftelsteuer in einem Jahre nicht übersteigen soll.

Steuerpflichtig sind in den Kirchengemeinden die Kirchenangehörigen und auch diejenigen Personen, die nicht für sich, aber ihre Familie die Dienste der betreffenden Kirche in Anspruch nehmen.

Für die Kirchengemeindesteuer, nicht aber die Steuern der Synode sind auch steuerpflichtig die juristischen Personen mit wirtschaftlichem Zweck, die in der Gemeinde ihren Sitz haben. Sie haben denjenigen Bruchteil einer Kirchengemeindesteuer zu entrichten, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Kirchgenossen der Gemeinde zur Gesamtzahl ihrer Einwohner steht, in keinem Falle aber in einem Jahre mehr als eine halbe einfache Gemeindesteuer für sie ausmacht.

Nicht steuerpflichtig sind die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften.

Art. 71.

Die Landeskirchen und Kirchengemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbständig, jedoch unter Aufsicht des Staates und gemäss den Verwaltungsgrundsätzen, die für öffentliches Gut und öffentliche Einkünfte Geltung haben.

Zu andern Zwecken als denen der Kirchengemeinden und ihrer kantonalen Landeskirche selber dürfen das Vermögen und die Einkünfte nicht verwendet werden.

Die bisherigen finanziellen Leistungen des Staates an die Landeskirchen sind, wo sie auf Rechtsansprüchen beruhen, abzulösen.

Dieser Entwurf der Grossratskommission bedeutet gegenüber der z. Z. geltenden Staatsverfassung und insbesondere dem regierungsrätlichen Entwurfe einen sehr erfreulichen, zeitgemässen Fortschritt.

An der römisch-katholischen Synode vom 27. April 1922 gab Nationalrat Dr. Wyrsh Orientierungen über die Revision der Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung. Wir bringen die Rede des hochverdienten Führers der Aar-

gauer Katholiken, der zum 25. Male zum Präsidenten der Synode gewählt wurde, in extenso. Sie gibt auch für andere Kantone, wo eine gleiche Revision angestrebt wird, wertvolle Fingerzeige.

V. v. E.

Nationalrat Dr. Wyrsh zur Revision der Kirchenartikel der aargauischen Staatsverfassung.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, welche gegenwärtig für das Verhältnis zwischen dem Staate und den Konfessionen massgebend sind, finden sich im Abschnitt VIII, Kirchenwesen der Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885. In insgesamt 5, zum Teil recht umfangreichen Verfassungsartikeln sind einmal die staatsrechtlichen Grundlagen niedergelegt, welche für die Beziehungen zwischen Staat und Konfessionen gelten und sodann die verfassungsmässigen Rechte umschrieben und geordnet, welche den Konfessionen und ihren Organen, den Kirchengemeinden und Synoden zustehen. Während die vorausgegangenen Verfassungen vom 5. Januar 1841 und vom 22. Hornung 1852 sich auf die knappe Formulierung beschränkten: „Die katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind gewährleistet. Die Verhältnisse und Rechte der beiden Kirchen werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die notwendigen Konkordate bestimmt“, hat das staatliche Grundgesetz von 1885 eine materielle Ordnung mit durchgreifenden Bestimmungen auf dem Gebiete des Kirchenwesens vorgenommen. Der Grund ist ein einfacher: Die Verfassung von 1885 brach mit der Kirchenpolitik des Staates in der Vergangenheit, die ausgezeichnet ist in der ersten Periode, nach der Schaffung des Kantons bis Mitte der 30er Jahre, durch eine wohlwollende Stellung des Staates zur Kirche, die dann aber in der folgenden Periode von 1834 bis Mitte des vorigen Jahrhunderts zum offenen Kampf des Staates gegen die Kirche führte, zur brutalen Unterjochung der Kirche unter die Staatshoheit (Gesetz über das Plazet und Visum des Staates über kirchliche Erlasse und Priestereid) und zu einem direkten Rechtsbruch des Bundesvertrages (Klösteraufhebung), zu einer Reihe ungerechter Ausnahmen und engherzigen Bevormundungsbestimmungen (staatliche Erlasse über Länge der Predigten, betreffend die Abhaltung der Christenlehren, Verwaltung der Kirchengüter, Besetzung der Pfründen, Ausschluss der Jesuitenzöglinge und dergleichen mehr). Nach einer weiteren Periode, in deren Mittelpunkt die Verfassung von 1852 steht, in welcher es den Konfessionen gelang, mehr Rechte und Selbständigkeit zu erhalten, folgt dann die Zeit des Kulturkampfes von 1870—1880, jene Zeit, über die Bundesrat Welti am 4. April 1882 das Urteil fällte, das ein endgültiges und unbestreitbares ist: „Der Kulturkampf hat unsern Heimatkanton ruiniert und überall nur Verderben angerichtet.“ Ich muss es mir versagen, an diesem Orte diese für den Kanton unglückselige Zeit näher zu skizzieren, nur eines sei festgestellt: Die materielle Macht des Staates hat gegen die Kirche versagt, und es war gut so, denn mit der unbedingten, vom Staate beanspruchten Herrschaft der Staatsgewalt über die Kirche wäre mit der religiösen Freiheit auch die Grundlage der individuellen und der bürgerlichen Freiheit zertrümmert worden. Es ist in der Tat so, und die Geschichte und die Folgen des Kulturkampfes auch auf dem Gebiete des Aargaus beweisen es klar und offen,

wie Philipp Anton Segesser einmal schrieb: „Indem der Staat das Prinzip der kirchlichen Autorität negiert, stellt er zugleich das seiner eigenen Autorität in Frage.“

So war denn bei der Schaffung der Staatsverfassung von 1885 die Loslösung von der bisher befolgten, für den Kanton verhängnisvoll und ruinös gewordenen Kirchenpolitik eine durch die Verhältnisse gebotene Staatsnotwendigkeit. Die Gestaltung der Kirchenartikel in der neuen Verfassung erfolgte in der von Fürsprech Haberstick betonten Erkenntnis, es sei „ein Missgriff, wenn der Staat selber Religion treiben wolle“. Sie geschah aus jenem Geiste der Versöhnlichkeit, an den in der Eröffnungssitzung des Verfassungsrates vom 3. November 1884 der Präsidierende, Oberst Künzli, eindringlich appelliert hatte, um mit der neuen Verfassung ein Werk der Verständigung und des Friedens zu schaffen. In seiner trefflich orientierenden Schrift über das aargauische Staatskirchentum hat unser verehrtes Mitglied, HH. Pfarrer Heer, die Wirkung der Kirchenartikel von 1885 in die Worte zusammengefasst, dass, trotzdem ja durch sie das Verhältnis zwischen Kirche und Staat kein ideales geworden sei, doch ein friedliches Verhältnis unter den Konfessionen, und ein erträgliches, ja friedliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche angebahnt worden sei zum Vorteil für beide Teile. Und nun stehen wir vor der Revision der Kirchenartikel jener Verfassung. Sie ist angeregt worden durch eine zu Ende des Jahres 1919 beim Regierungsrat eingereichte Eingabe der Synoden der drei staatlich anerkannten Landeskirchen. Die Grossratskommission, welche den Entwurf des Regierungsrates zu beraten hatte und an ihm wesentliche, aber auch bitter notwendige Korrekturen und Verbesserungen im Sinne einer freiheitlicheren Regelung der kirchenrechtlichen Verhältnisse vornahm, hatte den Wunsch geäußert, die Synoden möchten sich zum Ergebnis der ersten Kommissionsberatung aussprechen, damit die Kommission dann Gelegenheit habe, zu allfälligen Wünschen und Anregungen Stellung zu nehmen, vor der Uebermittlung der Vorlage an den Grossen Rat zur parlamentarischen Behandlung.

Welche Grundsätze sind bei dieser Revision von unserem katholischen Standpunkte aus für uns ausschlaggebend? Wir dürfen uns der Einsicht nicht verschliessen, dass wir Katholiken wie in der Eidgenossenschaft auch im Aargau in der Minderheit sind, und dass die Kirchenartikel für alle drei staatlich anerkannten Konfessionen Geltung haben müssen. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass wir eine Revision durchsetzen können, in welcher einfach die katholischen, kirchlichen Grundsätze und die Rechtssätze des kanonischen Rechtes in bezug auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat zur Geltung gebracht werden können. Es ist das eine praktische Erwägung; sie beruht auf den Erfahrungen, die man im Bund und Kantonen je und je gemacht hat. Selbstverständlich soll das uns nicht hindern, diesen Grundsätzen Nachachtung zu verschaffen. Die Mitglieder der katholisch-konservativen Grossratsfraktion dürfen wohl für sich in Anspruch nehmen, dass sie, nach Fühlungnahme mit dem Synodalrat und den kirchlichen Organen, den grundsätzlichen Standpunkt nach Möglichkeit gewahrt haben.

(Schluss folgt.)

Totentafel.

Am 17. März starb zu Wil der dortige Asylpfarrer **Jakob Scherrer**, von Mosnang, ein Mann, der seinen priesterlichen Beruf stets mit vollem Ernst erfasste und nach dem Beispiel seines göttlichen Meisters Wohltaten spendend durch das Leben ging. Am 4. Mai 1856 war er zu Rüdlingen in der Pfarrei Mosnang geboren; im Knabenseminar zu St. Georgen, und nach dessen Aufhebung durch die Kulturkampfwirren des Jahres 1874, in Engelberg machte er seine Gymnasialstudien. Das Lyzeum in Eichstätt, dessen Professoren damals in der ganzen katholischen Welt einen hervorragenden Ruf hatten, gab ihm die philosophische und theologische Bildung. Am 10. März 1883 empfing Jakob Scherrer die Priesterweihe. Drei Jahre wirkte er als Kaplan in Oberegg, zehn Jahre als Pfarrer in Degersheim, sechzehn Jahre als Pfarrer in Murg. Ueberall war er ein demütiger, frommer, seeleneifriger Hirt. Liebe zur Wissenschaft und glückliche Betätigung auf dem sozialen Gebiete gaben seiner Pastoration ein besonderes Gepräge. In Murg sorgte er auch für Restauration der Pfarrkirche, für ein neues Geläute und für einen Paramentenverein. 1912 berief ihn die Regierung von St. Gallen auf den Posten eines Asylpfarrers zu Wil. Die liebevolle Fürsorge für Arme, Kranke, Irre entsprach seiner innigsten Herzensneigung. Seit einiger Zeit sah er den Tod kommen und erwartete ihn mit heiterm Vertrauen.

Am 15. April schied zu Châtel St. Denis im Kanton Freiburg der Direktor der dortigen Sekundarschule, der hochw. Herr **Dominik Dessarzin** aus dem Leben, ein Mann des Studiums und der treuen Pflichterfüllung, dessen Hingang im Alter von erst 42 Jahren eine empfindliche Lücke reisst. Er war 1880 zu Surpierre geboren, studierte in Freiburg und wurde dort am 25. Juli 1903 durch Bischof DeRuaz zum Priester geweiht. Drei Jahre arbeitete sich der junge Priester in der Pfarrei von Lausanne in alle Zweige der Seelsorge und Vereinsleitung ein. Er war auch sehr bewandert und geübt auf dem Gebiete der Kirchenmusik. Das mag mit dazu beigetragen haben, dass er 1906 als Professor an die Lateinschule zu Châtel St. Denis berufen wurde. Er hatte neben seinen Lehrstunden auch dem Pfarrer in der Pastoration Aushilfe zu leisten. 1910 wurde ihm die Leitung der Schule übertragen, da er sich inzwischen über seine besondere Begabung für das Lehramt ausgewiesen hatte. Nunmehr lebte er ganz für die Schule. Seine schwache Konstitution war der grossen Anstrengung nicht gewachsen; er wurde ein Opfer der Lungenschwindsucht.

Grosse Trauer hat der plötzliche Heimgang von Pfarrer **Leodegar Düggelin** bei seinen Pfarrkindern in Olten und bei seinen zahlreichen Freunden hervorgerufen. Schon einige Zeit herzleidend, war er am Abend des 1. Mai nach Luzern gekommen in das ihm wohl bekannte Sanatorium St. Anna, um da etwas auszuruhen. Nach einer unruhig verbrachten Nacht schlummerte er gegen Morgen ein und als man in der Morgenfrühe nach seinem Wunsch für die hl. Kommunion ihn wecken wollte, war er hinübergeschlummert in ein anderes Leben. Pfarrer Düggelin hatte sich ausgezeichnet durch ungewöhnliche Begabung, rastlosen Seeleneifer und grosse Herzensgüte. Er war am 23. Mai 1879 zu Basel geboren. Schon in frühen Jahren verlor er Vater und Mutter und kam infolgedessen zu Ver-

wandten in seiner Heimatgemeinde Aesch im Kanton Luzern. Die Familie Schmidlin nahm sich des Knaben liebevoll an und ermöglichte ihm die Studienlaufbahn. Er durchlief sie in Münster, Schwyz, Innsbruck und Luzern, wurde im Sommer 1904 zum Priester geweiht und kam, nach einjährigem Vikariat zu Deitingen bei Pfarrer Schwendimann, im Sommer 1905 als Vikar nach Olten zu Dekan Jeker. Sieben Jahre blieb er in dieser Stellung als treuer Gehilfe. Besonders lag die Vereinsseelsorge auf seinen Schultern. In diese Jahre fällt auch der Bau der neuen St. Martinskirche. 1912 trat Pfarrer Jeker von seinem Amte zurück und Vikar Düggelein wurde auf den dringenden Wunsch der Pfarrgenossen an seine Stelle gewählt. Mit Anspannung aller Kräfte baute er auf dem Fundamente, das sein Vorgänger gelegt hatte, an dem geistigen Tempel seiner Pfarrei weiter, durch Einführung und Leitung der noch fehlenden Kongregationen und Vereine, Eröffnung von Heimen für Arbeiterinnen und Kranke, durch Förderung der öftern Kommunion. Daneben vernachlässigte er sein eigenes geistliches Leben nicht: er war fleissig in Gebet und Betrachtung; auch gab er mehrmals Exerzitien: den St. Annaschwestern in Luzern und den Schweizergardisten in Rom. Bei dieser Gelegenheit erlangte er auch den Doktorgrad im kanonischen Recht durch ein Examen vor der hiefür niedergesetzten päpstlichen Prüfungskommission. Aber diese vielseitige Tätigkeit konnte nicht geleistet werden ohne Schwächung und Gefährdung seiner Gesundheit. Schon als Student in Schwyz hatte er eine schwere Krankheit bestanden, 1915 musste Pfarrer Düggelein infolge eines Halsleidens für mehrere Wochen im Tessin Erholung suchen. 1918 machte die Grippe einen neuen Angriff auf sein Leben; er überwand sie, doch blieb als Folge ein Herzleiden, gegen das er im letzten Herbst im Bad Nauheim Schutz suchte. Es ging wieder einige Monate, bis die vermehrten Anstrengungen der Osterzeit auch den Rest der Kraft niederbrachen und das schnelle Ende herbeiführten. Der Herr wird seinem treuen Diener die Mühen lohnen, die er in seinem Dienste auf sich genommen.

Auf der Kaplanei zu **Bellikon** in der Pfarrei Rohrdorf schloss am 9. Mai der hochw. Herr **Emil Guidi** seine irdische Priesterlaufbahn. Er stammte aus Freiburg und war 1853 geboren. Mit vielen andern Schweizern machte Emil Guidi seine philosophischen und theologischen Studien in Eichstätt und war während dieser Zeit ein eifriges Mitglied des Schweizerischen Studentenvereins. Zum Priester geweiht für die Diözese Basel im Sommer 1878, war er eine Reihe von Jahren Kaplan in Sarmenstorf, dann den grössten Teil seines Lebens, von 1885 bis 1917, Pfarrer in Spreitenbach. Ueberall schätzte und liebte man ihn wegen seines freundlichen und heitern Wesens, seiner Arbeitsfreudigkeit und seines makellosen priesterlichen Charakters. Er hatte zeitlebens viel mit Kränklichkeit zu kämpfen. Im letztgenannten Jahre resignierte er auf seine Pfarrei und zog sich nach Bellikon in der Pfarrei Rohrdorf zurück. Hier verbrachte er den Rest seiner Tage in stiller Abgeschiedenheit, bis nach langer Krankheit sein göttlicher Meister am 9. Mai ihn zu sich rief.

R. I. P.

Dr. F. S.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam

Rezensionen und Volksbibliotheken.

Ein wichtiges Mittel der heutigen Seelsorge ist unstreitig die gut geführte, sorgfältig ausgestattete Volksbibliothek. Die Auswahl guter Bücher wird vielerorts dem Priester anheimstehen, teils weil er selbst Bibliothekar ist, teils weil er von den Leitern zu Rate gezogen wird. In den seltensten Fällen wird es einem Priester möglich sein, nach eigenen Kenntnissen eine Auswahl zu treffen. Er wird nach Rezensionen greifen müssen, wird nach Rezensionen von kath. Fachleuten in kath. Blättern greifen müssen.

Dessen sollten sich aber die H. Rezensenten und Rezensentinnen bewusst sein, dass sie mit den Empfehlungen eines Buches eine Verantwortung übernehmen für alle jene, die das Buch infolge ihrer Rezension durch Bibliotheken als geistige Kost oder geistiges Gift zu geniessen bekommen. Es geht darum nicht an, einem Dichter oder Schriftsteller zu lieb, und wäre es der vielgelesenste und bekannteste, und wäre es vielleicht ein sogenannter katholischer, ein Buch zu loben und zu verherrlichen, obwohl es Stellen enthält, die vielleicht einer alles wissenden Leserin freigeistig geleiteter Bibliotheken kaum mehr schadet, aber einem katholischen Mädchen die Schamröte ins Gesicht treibt, wenn es rein ist, oder Gelegenheit zur Sünde bietet, wenn es dies nicht mehr ist.

Ein Beispiel: Da hat irgendwo ein Bibliothekar ein Buch gekauft auf die blühende Rezension eines sog. kath. Literaten hin; er meinte, er habe mindestens eine halbe Heiligenlegende. Er war seiner glänzenden Wahl noch sicherer, als dies Buch eines von denen wurde, die am meisten verlangt wurden; eine Leserin empfahl es einer Freundin: Es sei das schönste von allem in der Bibliothek. Wie staunte doch der Herr, als ihm eines Tages eine ernst denkende Leserin, die es auch auf Empfehlung hin gelesen, das Buch ins Haus brachte und ihn bat, das Buch ja niemanden mehr zu leihen, ehe er es selbst gelesen. Noch mehr sind ihm dann beim Lesen die Augen aufgegangen.

Doch nicht bloss sittlich gefährdete Bücher sollen nicht empfohlen werden, auch keine halbwertigen Erzeugnisse eines Versuchsliteraten oder eines wirklichen Schriftstellers, der aber auf seinen guten Ruf hin sündigt. In wie manche Bibliothek hinein hat sich z. B. der Roman von Hammerschmidt: Der Mönch, geschlichen, auf prunkende und prangende Rezensionen hin, und dennoch wird es wohl jedem ruhigen Leser ob den wogenden und schwankenden und brausenden und tosenden Gefühlen dieses „Mönch's“ ganz schwabelig und am Ende weiss er nicht, ob er die Geschichte eines Hysterischen gelesen, jedenfalls nicht die Geschichte eines jungen „Mannes“. Von einer Bildung, wie doch eine Bibliothek sie in gewissem Grade vermitteln soll, könnte gewiss bei einer solchen Lektüre keine Rede mehr sein.

Es liegt eine grosse Verantwortung darin, wenn jemand ein schlechtes Buch, oder auch nur ein gefährliches Buch schreibt, denn das Unglück, das er anrichtet in den Seelen, ist umso unermesslicher, je mehr es verlangt wird, je mehr Auflagen es erlebt. Mitschuldig wird aber auch der Rezensent, der nicht wagt, das Kind beim Na-

men zu nennen, oder wenigstens dem Machwerk seine Empfehlung zu versagen, auf die Gefahr hin, von dieser Seite keine Bücher mehr zu empfangen; auch die Empfehlung minderwertiger Dinge, die vielleicht ungefährlich, aber literarisch oder bildend wertlos sind, enthält eine Verantwortung, denn wie oft wirft eine arme, katholische Volksbibliothek auf eine solche Empfehlung hin das Geld weg, das sie für gute, bildende, reife Bücher gebrauchen sollte.

Ein Priester-Bibliothekar.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Geistliche Prüfungen für den 4. Distrikt, Kt. Aargau.

Die HH. Kandidaten dieses Prüfungskreises werden anmit ersucht, ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten bis 17.

Juni an den Präsidenten der Kommission, Dekan Karl I in Baden, einzureichen. Die mündliche Prüfung findet Montag, 3. Juli, im Pfarrhause Baden statt.

Baden, den 20. Mai 1922.

Die Prüfungskommission.

Vakante Pfründen.

Infolge Tod der bisherigen Inhaber sind die Pfarrei Olten, die Kaplanei Bellikon (Kt. Aargau), infolge Wahl auf anderweitige Pfründen die Pfarrei Mümliswil (Kt. Solothurn), Holderbank (Kt. Solothurn), Wohlenschwil (Kt. Aargau), die Pfarrhelferei Unterägeri vakant geworden. Bewerber für die eine oder andere dieser Pfründen wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Can. 1452 bis den 10. Juni auf der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 22. Mai 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.



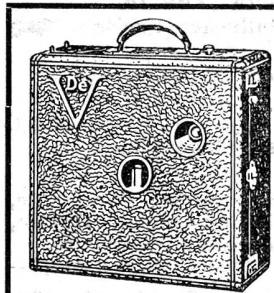
Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Spezialität: Kirchen-Einrichtungen** — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. in jeder gewünschten Ausführung und Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Renovation u. Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen - Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —

Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!
Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten
Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.



Unübertroffen!!!

für Schul-, Volks-
und Wanderkino
sind die amerikani-
schen, tragbaren ::

Kino-Apparate



DE VRY

Absolut feuersicher

Pollzeilich ohne Spezialkabine gestattet

Illustrierte Prospekte, prima Referenzen und Testate gratis.
Dr. K. Schwaninger, Nachfolger von A. Bächtold, Zürich, Seefeldstr. 5
Telephon Hottingen 81.51 (OF 12403 Z)

Occasion!

Billig zu verkaufen
einen vollständig neuen sehr schönen

Projektions-Apparat

erstklassige Marke, mit Halbwatt-Lampe, sehr praktisch zum verpacken und sehr bequem transportabel. Auskunft unter S. D. durch die Exped. der Kirchen-Zeitung.

Gebetbücher zu haben bei
Räber & Cie.

CIGARREN Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei
Heribert Huber
Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.



Ant. Aehermann LUZERN St. Leodegar Kirchenartikel u. Devotionalien

empfeilt sich zur Lieferung
kirchlicher Bedarfsartikel als

Kirchenöl
und Ewiglicht-Apparate

PATENT GUILLON
anerkannt bestes System

Ewiglicht-Oel

in bester Qualität
ist bedeutend billiger geworden.

Rauchfasskohlen
von langer Brenndauer

Weihrauch
extra für diese Kohlen präpariert.

Anzündwachs,
tropffrei, sehr bewährter Artikel.

Paramente-Crefelder,
Birete und Gingula.

Priesterkragen
Marke **Leo & Ideal** in Leinen
und Kautschuk.

Colar-Cravatten.

Metallgeräte und Gefässe:
Kelche, Lampen, Leuchter, Kreuzfixe,
Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.

Messkännchen, Hostiendosen,
Platten, Purifikationsgefässe

Rosenkränze Medaillen

STATUEN
holzgeschnitzt und in Plastik

Messbuchständer, drehbar,
beliebter Artikel in schöner Arbeit etc.
Mässige Preise. Prompte Bedienung.

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Könnte ein erholungsbedürftiger

Priester

(Schweizer im Ausland) in einem
Landpfarrhaus für einige Zeit
Unterkunft finden? — Jede
nähere Auskunft erteilt gerne die
Chiffre L. K. Z.

Wir offerieren in anerkannt guter
Qualität

in- und ausländische
:: Tischweine ::
als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine
empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beidigte Messweinlieferanten

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt

Einen Leuchter

hat R. F. billig
abzugeben.

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Priester:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

